

Anlage 2 FremdSprKFPrV — (zu § 16) Zeugnisinhalte

Fremdsprachenkommunikation-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 27.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 255, S. 10)

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name, Geburtsort und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 6,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

7. Benennung der schriftlichen Prüfung und Bewertung in Punkten,
8. Benennung der beiden Aufgaben der schriftlichen Prüfung und jeweilige Bewertung in Punkten,
9. Benennung von Präsentation und Fachgespräch unter Angabe des Themas der Präsentation und zusammengefasste Bewertung der Präsentation und Fachgespräch in Punkten,
10. Benennung der Gesprächssimulation und Bewertung in Punkten,
11. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
12. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
13. die Gesamtnote in Worten,
14. Befreiungen nach § 15.

Zitiervorschlag: Anlage 2 FremdSprKFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FremdSprKFPrV/anlage-2>